

Redaktionelle Urteilsanmerkung

Die Frage einer Durchgriffshaftung von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins

Für die Verbindlichkeiten eines eingetragenen Vereins (e.V.) haftet nach dem Trennungsgrundsatz nur der Verein. In Durchbrechung dieses Grundsatzes haften die Vereinsmitglieder nur ausnahmsweise, wenn die Trennung zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ausgenutzt wird. Bei zweckwidriger Überschreitung des Nebenzweckprivilegs sind die gesetzlichen Verfahren der Amtslöschung und der Entziehung der Rechtsfähigkeit zum Schutz des Rechtsverkehrs ausreichend (redaktioneller Leitsatz).

BGB §§ 21 ff., 43 Abs. 2

BGH, Urt. v. 10.12.2007 – II ZR 239/05 (OLG Dresden) - (Kolpingwerk)¹

I. Rechtsgebiet und Problemstellung

1. Das Urteil erging zum Vereinsrecht, hat aber Bedeutung für das Recht der juristischen Personen im Allgemeinen, mithin auch für das Kapitalgesellschaftsrecht. Der BGH entscheidet, unter welchen Voraussetzungen die Mitglieder eines eingetragenen Vereins im Wege des Durchgriffs für Verbindlichkeiten des Vereins haften. Eine solche Haftung würde eine Ausnahme von dem für juristische Personen geltenden Trennungsgrundsatz bedeuten, wonach die Vermögenssphären der juristischen Person und der hinter ihr stehenden natürlichen Personen strikt zu unterscheiden sind und für die Verbindlichkeiten der juristischen Person grundsätzlich nur diese selbst mit ihrem Vermögen haftet.²

2. Im Streitfall (Kolpingwerk) hatte ein geschlossener Immobilienfonds auf Zahlung ausstehender und entgangener Leasingraten aus einem 1998 geschlossenen, langfristigen Immobilien-Leasingvertrag mit dem Kolping-Bildungswerk Sachsen e.V. (KBS-Verein) geklagt. Da über das Vermögen des KBS-Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, hat der Fonds seine Klage gegen die drei direkten und die drei „faktischen“ Mitglieder des KBS-Vereins gerichtet. Dieser Verein verfolgte seinen gemeinnützigen Satzungszweck, u.a. Maßnahmen der Berufsbildung und der offenen Jugend- und Erwachsenenbildung durchzuführen sowie Bildungszentren und Jugendwohnheime einzurichten. Seit 1996 nahm er aber nur noch die Funktion einer Holding wahr und verlagerte seine Aktivitäten auf verschiedene Tochter- und Enkelge-

¹ Das Urteil des BGH kann auf www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden. Bei Juris (www.juris.de) ist das Urteil ebenfalls verfügbar.

² Der Trennungsgrundsatz ist für rechtsfähige Vereine nicht wie für die GmbH (§ 13 Abs. 2 GmbHG) im Gesetz geregelt, wird aber allgemein auch im Vereinsrecht angenommen, vgl. z.B. BGHZ 54, 222 (224) = NJW 1970, 2015 (Siedlerverein).

sellschaften mbH. Den Immobilien-Leasingvertrag mit dem klagenden Fonds schloss der KBS-Verein über ein Schloss, das zu einem Schulungs-, Aus- und Weiterbildungszentrum ausgebaut wurde. Der KBS-Verein hatte sich ferner in weiteren Großprojekten engagiert.

II. Kernaussagen des Urteils

1. Nach Auffassung des BGH ist eine Durchgriffshaftung der Mitglieder eines eingetragenen Idealvereins für dessen Verbindlichkeiten auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Verein den für Idealvereine zulässigen Rahmen wirtschaftlicher Betätigung – das Nebenzweckprivileg³ – überschreitet und die Mitglieder hiervon Kenntnis haben und dieser Betätigung keinen Einhalt gebieten.⁴ Der Grundsatz der strikten rechtlichen Trennung der Vermögenssphären des Vereins als juristischer Person und seiner Mitglieder dürfe nur ausnahmsweise durchbrochen werden, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen Verein und Mitgliedern rechtsmissbräuchlich ist. Ein Rechtsmissbrauch liege im konkreten Fall nicht vor, weil weder von Anfang an Bonitätsprobleme des Vereins bestanden, die gegenüber dem klagenden Fonds verschleiert wurden, noch missbräuchliche Vermögensverschiebungen im Konzern zu Lasten der Gläubiger stattfanden, noch Anhaltspunkte vorlagen, dass die Vereinsmitglieder einen dieser Missbrauchstatbestände veranlasst haben könnten.

2. Die Rechtsfähigkeit verliere der eingetragene Verein nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einer Amtslöschung nach §§ 159, 142 FGG oder einer behördlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB. Diese Verfahren seien zum Schutz des Rechtsverkehrs auch in den Fällen einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs ausreichend. Deshalb sei kein Raum, die Vereinsmitglieder im Wege einer richterlichen Rechtsfortbildung mit der „Sanktion“ einer persönlichen Haftung zu belegen, weil sie die Überschreitung duldeten oder nicht verhinderten. Vielmehr dürften sich die Mitglieder darauf verlassen, dass die u.U. schwierige Klärung, ob das Nebenzweckprivileg tatsächlich überschritten ist, in einem Verfahren nach §§ 43 Abs. 2, 44 BGB stattfindet und dass die Mitglieder nicht nachträglich und rückwirkend für Zeiträume haften, die sie nicht mehr beeinflussen können.

III. Würdigung

1. Mit dem Urteil setzt der *II. Zivilsenat* des BGH seine restriktive Rechtsprechung zum Missbrauch der Rechtsform und zu einer etwaigen Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes fort. Jüngst hatte er im Trihotel-Urteil zu „existenzvernichtenden Eingriffen“ in das Vermögen einer GmbH eine Durchgriffshaftung wegen Rechtsformmissbrauchs verneint, weil ein solcher Missbrauch nur bei der Gründung der GmbH oder bei ihrer Verwendung im Rechtsverkehr denkbar sei; eine Haftung komme nur auf der Grundlage von § 826 BGB

³ Siehe dazu näher z.B. BGHZ 85, 84 (88 ff.) (ADAC).

⁴ Anders noch die Vorinstanz, OLG Dresden ZIP 2005, 1680 (1684 ff.).

in Betracht.⁵ Im Siedlerverein-Urteil⁶ hatte der BGH einen Rechtsmissbrauch bejaht, wenn sich die Vereinsmitglieder bewusst hinter einem von Anfang an vermögenslosen Verein „verschanzen“, um nicht persönlich zu haften. Im Kolpingwerk-Fall war dies hingegen nicht gegeben, ebenso wenig eine missbräuchliche Vermischung der Vermögenssphären von Verein und Mitgliedern oder ein missbräuchlicher Eingriff in das Vereinsvermögen.⁷ Der BGH hat mittlerweile in all diesen Fällen einen Durchgriff nur auf der Grundlage einer Verhaltenshaftung akzeptiert⁸ und fragt konsequent auch im Kolpingwerk-Fall nach einer Verhaltenspflicht der Mitglieder. Der Sache nach kommt daher nur eine Schadensersatzhaftung nach § 826 BGB (ggf. auch nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB) in Betracht. Diese ist durch die §§ 43 Abs. 2 BGB, 159, 142 FGG nicht ausgeschlossen, ohne dass es darauf ankommt, ob eine richterliche Rechtsfortbildung möglich ist oder eine Gesetzeslücke besteht.

2. Etwas zu apodiktisch verneint der BGH jegliche Pflicht der Vereinsmitglieder, den Verein und seine Organe von einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs abzuhalten. Dies mag für den Regelfall der Publikumsvereine zutreffen. Bei einem Verein mit nur wenigen Mitgliedern wie dem KBS-Verein wäre freilich zu erwägen gewesen, ob nicht zumindest ein Mitglied mit beherrschendem Einfluss und mit besonderen Einblicken in den Verein z.B. verpflichtet ist, etwa derart auf den Vorstand einzuwirken oder in der Mitgliederversammlung abzustimmen, dass ein satzungswidriger, den Gläubiger gefährdender Vertragsabschluss verhindert wird.⁹ Selbst wenn man dies bejaht, würde eine Schadensersatzhaftung in aller Regel an der mangelnden Schutzwürdigkeit des Gläubigers oder aber am fehlenden Verschulden des Vereinsmitglieds scheitern, sofern es sich auf die rechtliche Einordnung verlassen durfte, dass eine bestimmte Vereinsbetätigung vom Nebenzweckprivileg (noch) gedeckt ist. Unter dieser Voraussetzung hat das Mitglied kein Bewusstsein der Rechtswidrigkeit oder unterliegt einem Rechtsirrtum. In besonderen Konstellationen (vor allem in Konzernen) kann jedoch bei – den Mitgliedern evidenten, dem Gläubiger aber nicht erkennbaren – Verstößen gegen das Nebenzweckprivileg eine Haftung von Vereinsmitgliedern gegenüber Vereinsgläubigern auf Ersatz des negativen Interesses nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diesen Weg hat auch der BGH nicht versperrt, indem er § 826 BGB dem Grunde nach anwendet und im konkreten Fall nur unter dem Aspekt einer fehlenden Kapital- oder Existenzvernichtung ablehnt.

Privatdozent Dr. Stefan J. Geibel, Tübingen/Mainz

⁵ Vgl. BGH NJW 2007, 2689 (2690) m. Anm. Geibel, ZJS 2008, 90.

⁶ Siehe den Nachw. in Fn. 2.

⁷ BGH, Urt. v. 10.12.2007 – II 239/05, Rn. 16, 24, 25 ff.

⁸ Zur Vermögensvermischung vgl. BGH ZIP 2006, 467 (469). Zu (vom BGH verworfenen) Erwägungen einer konzernspezifischen Zustandshaftung vgl. K. Schmidt, ZIP 2007, 605 (609 ff.).

⁹ Vgl. auch v. Hippel, NZG 2006, 537 (538).